

Marignano. Strukturelle Grenzen eidgenössischer Militärmacht zwischen Mittelalter und Neuzeit [Walter Schaufelberger]

Autor(en): **Kreis, Georg**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse
d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **44 (1994)**

Heft 2

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Walter Schaufelberger: **Marignano. Strukturelle Grenzen eidgenössischer Militärmacht zwischen Mittelalter und Neuzeit.** Frauenfeld, Huber, 1993. 160 S.

Die jüngste Studie über die Schlacht von Marignano ist das indirekte Spätprodukt eines parlamentarischen Vorstosses vom Dezember 1988, der den Bundesrat veranlassen wollte, das symbolträchtige Terrain zu kaufen und so dem Zugriff der fortschreitenden Industrialisierung und Urbanisierung zu entziehen. Wie sich dieses Vorhaben als nicht realisierbar erwies, wurde man wenigstens auf der Ebene der Dokumentation konservatorisch tätig, und zwar mit Luftbildern (von Walter Lüem), einer Bestandesaufnahme der Relikte vor Ort (von Jürg Stüssi-Lauterburg) und einer reichen Quellenedition von ca. 50 Seiten. Walter Schaufelberger hat dieser Dokumentation eine Studie über die strukturellen Grenzen der eidgenössischen Militärmacht beigelegt. Er weist nach, dass die Gründe für die Niederlage nicht, wie meistens angenommen, primär im taktischen Bereich, sondern vielmehr in den politisch-militärischen Strukturen der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft liegen. Die Tagsatzung habe bloss koordinierende, aber nicht kommandierende Kompetenz gehabt. Die Entschlussfassung sei in den Händen der örtlichen Kontingente im Feld gelegen, bei den Kriegsräten (Befehlsleuten) und den Kriegsgemeinden (Kriegsvolk), wobei im Fall von Differenzen die letzteren zumeist den Ausschlag gegeben hätten und dadurch die Entscheide auch emotionalen und irrationalen Faktoren ausgesetzt gewesen seien. Die Strukturen hätten den Anforderungen der weiträumigen Kriegsführung nicht entsprochen. Das strukturelle Defizit hätte im 15. Jahrhundert noch mit «kriegerischer Energie» kompensiert werden können, im 16. Jahrhundert sich dann aber als zu starkes Hindernis erwiesen. Hinsichtlich Fragestellung und Methodik ist die Studie eine Fortsetzung der vom gleichen Autor verfassten Arbeit «Der Alte Schweizer und sein Krieg» (1952), die sich auf die Zeit bis 1499 beschränkt hat. *Georg Kreis, Basel*

Peter Steiner: **Gemeinden, Räte und Gerichte im Nidwalden des 18. Jahrhunderts.** Stans, Historischer Verein Nidwalden, 1986. 465 S., 18 Abb., 5 Tab. (Beiträge zur Geschichte Nidwaldens, Heft 43).

Die hier anzuzeigende rechtsgeschichtliche Basler Doktorarbeit hat den Staatsaufbau Nidwaldens im 18. Jahrhundert zum Thema. Der Autor beschreibt auf der Grundlage eines umfassenden Quellenstudiums Entstehung und Entwicklung der Behörden bis zum Ende des 17. Jahrhunderts und ihre Organisation und Kompetenzen zwischen 1700 und 1798. Die gesetzgeberischen, administrativen und/oder richterlichen Befugnisse von Landsgemeinde, Nachgemeinde, Rät' und Landleuten, Landrat, Wochenrat, Geschworenem Gericht (Elfergericht) und Siebnergerichten, ihre Versammlungsorte, die Modalitäten der Einberufung, das Zeremoniell und die Willensbildung werden detailliert abgehandelt, ebenso die Aufgabenbereiche und Wahlen der Amtsträger vom Landammann bis hinunter zu den Zollern. Steiner muss allerdings gerade bei den Räten und Ratsausschüssen eingestehen, dass sich eine abschliessende Definition ihrer Zuständigkeiten und ihres Verhältnisses zueinander nicht bewerkstelligen lässt.

Der Nidwaldner Landmann besass im 18. Jahrhundert formell zwar ein weitgehendes politisches Mitbestimmungsrecht, in Tat und Wahrheit wurde dieses von den Häuptergeschlechtern immer wieder eingeschränkt. So versuchte die Obrigkeit gegen Ende des 17. Jahrhunderts, die Gesetzgebung an sich zu ziehen und nach der militärischen Niederlage von 1712 und dem Stanser Dorfbrand von 1713 das